

Das Jahr 1842 wurde nicht nur für den Feuerschutz der Landgemeinde <sup>Malsfeld</sup> sondern auch für das Feuerlöschwesen in Deutschland zu einem denkwürdigen Jahr.

Hatten doch Brände größeren oder kleineren Ausmaßes schon immer Angst und Schrecken in der Bevölkerung hervorgerufen, so wurde der Brand der Hansestadt Hamburg im Mai 1842 zu einer Brandkatastrophe ungeheuren Ausmaßes. Man spricht auch vom größten Brand des 19. Jahrhunderts. Neben Kirchen, Schulen und Amtsgebäuden wurden 4219 Wohnungen in 75 Straßenzügen ein Raub der Flammen. Hundert Menschen mußten sterben. 33 000 Überlebende wurden obdachlos. Ein Drittel der stolzen Hansestadt, der wichtigste und wertvollste Teil war in Schutt und Asche gesunken.

Heute darf man sicher annehmen, daß die Kunde dieser schrecklichen Ereignisse damals die Menschen in Stadt und Land bewegt hat. Die Menschen begannen wohl zu begreifen, daß den Brandgefahren nur durch bessere Organisation zu begegnen sei.

Besonders drei Männer, als geistige Väter der heutigen Feuerwehrgorganisation bekannt geworden, machten damals von sich reden.

Der Mechaniker Carl Metz aus Heidelberg, Erfinder der ersten brauchbaren deutschen Feuerlöschkreiselempumpe, Christian Hengst, Stadtbaumeister in Durlach, Gründer der ersten freiwilligen Feuerwehr Deutschlands, und Conrad Dietrich Magirus, erster Feuerwehrkommandant in Ulm und Fabrikant für Feuerwehrleitern. Durch die erfolgreiche Verwirklichung ihrer Ideen wurde dann auch die Entwicklung des Feuerlöschwesens entscheidend mitgeprägt.

Das von Christian Hengst im Jahre 1846 gegründete Pompier-Corps-Durlach eine für damalige Verhältnisse hervorragend ausgerüstete und ausgebildete Feuerwehr konnte bereits beim Großbrand des Hoftheaters in Karlsruhe hervorragende Arbeit leisten.

Was war nun anders geworden?

Erfolgte bisher der Feuerschutz in den Städten und Gemeinden mehr oder weniger durch Bereitstellung von Feuerlöschgerätschaften, die im Bedarfsfall von Jedermann bedient werden mußten, so hatte man in Durlach zu einer anderen Organisationsform gefunden. Auf der Basis der Freiwilligkeit wurden geeignete Mitbürger im Rahmen der Möglichkeiten optimal ausgerüstet und ausgebildet. Die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Einsatz der Kräfte zur Erhaltung von Leben und Sachwerten, konnten dadurch spürbar verbessert werden. Das Beispiel machte Schule. Schon im Jahre 1847 gründete Magirus die Feuerwehr der Stadt Ulm.

Dem gleichen Beispiel folgend sind aus dieser Zeit auch Neugründungen überliefert, wobei die Bezeichnung „Turnerfeuerwehr“ erstmalig auftaucht. Der ursächliche Zusammenhang zwischen Turnerschaft und Feuerwehr erscheint uns heute sehr plausibel. Die erfolgreiche Brandbekämpfung und Hilfeleistung erfordert schließlich auch körperliche Tüchtigkeit und starke Belastbarkeit aller Beteiligten. Die Gefolgsleute der damals noch jungen Turnerschaften mit dem erklärten Ziel, alle nützlichen Leibesübungen zur Ausbildung der körperlichen und geistigen Kräfte unter völkisch-sittlichen Gesichtspunkten einzusetzen, stellten nun auch die Reihen derer, die sich für die neue Aufgabe des freiwilligen Feuerwehrdienstes begeistern ließen.

Die Aufhebung der sogenannten „Turnersperre“ im Jahre 1842, ein preußisches Verbot der Turnplätze vom Jahre 1819, brachte eine starke Verbreitung des Turngedankens. Eine Vielzahl von Turnvereinen wurden damals überall im Lande neu gegründet. Bald sollte sich jedoch zeigen, daß ein Angehöriger der Feuerwehr sportlich leistungsfähig sein sollte, ein Gefolgsmann der Turnerschaft aber nicht gleichzeitig Feuerwehrmann sein mußte. Feuerschutz und Hilfeleistung mußten sich also auch außerhalb der Turnvereine organisieren lassen.

Die Weiterentwicklung des Feuerlöschwesens in Deutschland brachte dann auch eine

Rückläufigkeit im Bestand der Turnerfeuerwehren zu Gunsten unabhängig organisierter Wehren.

Rückläufigkeit im Bestand der Turnerfeuerwehren zu Gunsten unabhängig organisierter Wehren.

Es ist seither oftmals vorgekommen, daß bei einem ausgebrochenen Brande, die Ortsvorstände entweder garnicht oder nicht zeitig genug, davon die unterzeichnete Behörde in Kenntnis gesetzt, sondern sich damit begnügt haben, das kurlürstliche Kreisamt und die Gerichtsbehörde zu benachrichtigen, während beide Behörden bei Löschung eines Brandes doch garnicht tätig sind und der bestehenden gesetzlichen Vorschrift gemäß garnicht tätig sein können.

Um daher für die Zukunft eine solche Ordnungswidrigkeit zu vermeiden, wird hierdurch verfügt, daß künftighin bei dem Ausbruche eines Feuers sofort und ohne den mindesten Zeitverlust der unterzeichneten Behörde in deren Geschäftsbüreau, Fürstenstraße Nr. 202 durch einen abzuschickenden Feuerreiter von dem betreffenden Ortsvorstande Anzeige zu machen ist, damit es derselben möglich gemacht wird, für die schleunige Absendung der Löschgerätschaften und das sonst Erforderliche zu sorgen. Der Ortsvorstand zu Großenritte wird für die sträcklichste Befolgung dieser Anordnung bei Meidung scharfer Disziplinarstrafe persönlich verantwortlich gemacht.

Cassel, am 2. August 1842

Kurlürstliche Residenz-Polizeidirektion

(Unterschrift)

Es ist seither oftmals vorgekommen, daß bei einem ausgebrochenen Brande, die Ortsvorstände entweder garnicht oder nicht zeitig genug, davon die unterzeichnete Behörde in Kenntnis gesetzt, sondern sich damit begnügt haben, das kurlürstliche Kreisamt und die Gerichtsbehörde zu benachrichtigen, während beide Behörden bei Löschung eines Brandes doch garnicht tätig sind und der bestehenden gesetzlichen Vorschrift gemäß garnicht tätig sein können.

Um daher für die Zukunft eine solche Ordnungswidrigkeit zu vermeiden, wird hierdurch verfügt, daß künftighin bei dem Ausbruche eines Feuers sofort und ohne den mindesten Zeitverlust der unterzeichneten Behörde in deren Geschäftsbüreau, Fürstenstraße Nr. 202 durch einen abzuschickenden Feuerreiter von dem betreffenden Ortsvorstande Anzeige zu machen ist, damit es derselben möglich gemacht wird, für die schleunige Absendung der Löschgerätschaften und das sonst Erforderliche zu sorgen. Der Ortsvorstand zu Großenritte wird für die sträcklichste Befolgung dieser Anordnung bei Meidung scharfer Disziplinarstrafe persönlich verantwortlich gemacht.